



WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V

 Familienbetriebe
Land und Forst
Nordrhein-Westfalen

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf

landesentwicklungsplan@mwise.nrw.de



Düsseldorf, 16.04.2026

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit in Anspruch, zu den 3. Änderungen des LEP NRW eine Stellungnahme abzugeben. Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt, dass der Freiraum Freiraum bleiben soll. Dies gilt besonders für den Außenbereich nach § 35 BauGB. Dieser sollte nur den privilegierten Betrieben und Projekten zur Verfügung stehen. In NRW gibt es im beplanten Innenbereich regelmäßig alte Gewerbe- und Industrieflächen oder auch Bereiche mit Wohn- und Bürogebäuden, die neu erschlossen werden können. Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche in den Freiraum ist nicht notwendig. Zudem sind diese Bereiche oft nicht an den ÖPNV angebunden, was zu einer weiteren Belastung der Umwelt durch PKW-Verkehr führt.

S. 8

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass auch Ersatzbauten von Ställen unter den Begriff der Erweiterungen fallen sollen. Aufgrund technischer Vorgaben ist es oftmals nicht möglich, diese Anforderungen im vorhandenen Bestand zu realisieren.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Auch die Ausnahme zu Biogasanlagen begrüßen wir, da diese zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen.

S. 11

Den Weiterentwicklungsmöglichkeiten für Sport, Freizeit und Tourismus stehen wir in siedlungsnahen Freiräumen offen gegenüber, im Außenbereich lehnen wir diese ab.

5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Mit großer Verwunderung stellen wir fest, dass die Landwirtschaft keine Berücksichtigung findet.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche landwirtschaftliche Flächen dem Tagebau zum Opfer gefallen sind, nicht nachzuvollziehen. Diese Produktionsflächen fehlen der Nahrungsmittelerzeugung jetzt. Weder wird die Rolle der Landwirtschaft als wesentlicher Nutzungsanspruchsteller im Freiraum noch ihre besondere Betroffenheit, aufgrund des vormaligen Verlustes landwirtschaftlicher Fläche, berücksichtigt und für eine Folgenutzung eingeplant.

Der LEP führt lediglich zur touristischen Nutzung sowie zur Ausweisung von BSN und Waldbereichen aus. Landwirtschaftliche Nutzung wird nicht angesprochen. Der Fokus auf Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen überzeugt nicht. Fernab von Siedlungen stellen diese geradezu Unsinn dar. Es stellt sich die Frage, wer diese errichten und wer diese später nutzen will. Tourismus stellt auch keinen Mehrwert für die Region dar, da dieser nur temporär stattfindet und dessen wirtschaftliche Bedeutung für die Region nicht zu planen ist.

Diese Regelung führt zu einer erheblichen Verschiebung der planerischen Gewichtung innerhalb der Tagebaufolgelandschaften. Während bestimmte Nutzungen ausdrücklich ermöglicht und teilweise privilegiert werden, bleibt die Landwirtschaft auf eine nachrangige Abwägungsposition beschränkt.

Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans sowie zu den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten im Rheinischen Revier.

Ergänzend möchten wir anführen, dass diese Einordnung nicht konsistent mit anderen zentralen Festlegungen des LEP ist:

- Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum)
verlangt die Sicherung der wirtschaftlichen Funktion des Freiraums.
- Ziel 2- 4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)
stellt ausdrücklich auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe ab.
- Ziel 6.1-1 (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)
fordert einen restriktiven und bedarfsgerechten Umgang mit Flächen.

Die fehlende Verankerung der Landwirtschaft in Ziel 5.5 stellt somit einen systematischen Bruch innerhalb des Planwerks dar.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

S. 49

Wir begrüßen die Nutzung von Brachflächen für Freiflächen-PV. So können Flächen, die sich aufgrund von Altlasten nicht oder nur nach teurer Aufarbeitung für die landwirtschaftliche Nutzung eignen, für PV genutzt werden und zeitgleich landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

S. 66

Grundsätzlich halten wir es für wichtig, den Freiraum zu schützen. In NRW gibt es genügend alte Gewerbe- und Industrieflächen, die gut erschlossen sind und genutzt werden können. Freie Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu nutzen, sehen wir grundsätzlich kritisch.

Der Freiraum sollte der Land- und Forstwirtschaft dienen. Wenn diese Flächen für Bauzwecke benötigt werden, ist das legitim, weil Betriebsfläche und Produktionsfläche nah beieinander liegen sollen. Für andere Gewerbe- und Industriebereiche darf dies nicht gelten.

S. 70

Die multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung begrüßen wir ausdrücklich. Es gilt, eine Fläche auf mehreren Ebenen zu nutzen, um so bebauungsfreie Flächen zu erhalten.

Zu 7.1-5 Regionale Grünzüge:

S. 71

Wir begrüßen die Erläuterungen zu regionalen Grünzügen. Um die Städte in NRW weiter lebenswert zu erhalten, bedarf es Grünzüge für Frischluft und Abkühlung. Zudem findet Artenschutz nicht nur im Ländlichen Raum statt. Auch innerstädtisch muss etwas für Arten und Biodiversität geschaffen und Räume freigehalten und ökologisch genutzt werden. Regionale Grünzüge zur Biotopvernetzung zu nutzen, halten wir für einen guten Ansatz.

Ob es notwendig ist, in einem LEP so ausführlich über einen bestimmten Landschaftspark auszuführen stellen wir in Frage.

S. 72

Es ist schön, wenn Grünzüge zur Verfügung stehen. Dies ersetzt aber keine landwirtschaftliche Fläche, die im Außenbereich wegfällt. Auf kleinen, stadtnahen Flächen kann nicht so gewirtschaftet werden wie im Außenbereich.

Dass ökologisch wertvolle Flächen landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten, ist eher abwegig. Die Aussage zielt wohl eher darauf, dass diese Flächen von Landwirten für ökologische Maßnahmen genutzt werden.

Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

S. 73

Die Ausführungen zu einem „zukünftigen Nationalpark Senne“ sind zu streichen.

Zum einen ist die Aufgabe der militärischen Nutzung der Senne nicht absehbar und vor den geopolitischen Gegebenheiten sollte kein bestehender Truppenübungsplatz aufgegeben werden. Zum anderen wurde in der Region bereits vor Jahren gegen den Nationalpark Senne-Lippe gestimmt und im vergangenen Jahr gegen den Nationalpark Teutoburger Wald.

S. 75

Ebenfalls begrüßen wir, dass der Vertragsnaturschutz bei der Ausweisung von BSN Berücksichtigung finden soll. Wir halten es für dringend erforderlich, die beiden folgenden gestrichenen Absätze zu erhalten.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Inanspruchnahme von BSN wird für bestimmte Fälle ermöglicht. Dazu wurden die Wörter „nur ausnahmsweise“ gestrichen. Dadurch ist der Eingriff nicht mehr so eng, also als Ausnahme auszulegen. Dies ermöglicht einen großen Spielraum für Eingriffe in BSN, den wir sehr kritisch betrachten. Im Ziel steht noch „ausnahmsweise“, im Fließtext aber nicht mehr.

S. 77

Bezüglich der einzelnen Spiegelstriche wird auf die Ausführungen unter 7.3-2 verwiesen.

S. 78

Bezüglich der Ausweisung von WEA wird auf 10.2 verwiesen, wonach die Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur unberührt bleiben. Dies begrüßen wir ausdrücklich und sollte auch zwingend so erhalten bleiben.

Der anschließende Satz „Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“, erschließt sich uns nicht. Was soll das bedeuten?

Im Folgenden wird die „Ausnahme“ der Inanspruchnahme für die in der Aufzählung genannten Bereiche erläutert. Diese sollen auch umgesetzt werden, wenn sie mit den Funktionen des BSN „nicht“ vereinbar sind. Dies stellt einen starken Eingriff in das BSN dar, der gerechtfertigt sein muss.

S. 79

Wir sprechen uns gegen den Bau von Radwegen in BSN aus, da diese zusätzliche Verkehrssicherungspflichten für Flächeneigentümer bedeuten. Auch BSN sind in der Regel hinreichend durch Forst- und Wirtschaftswege erschlossen, die von Radfahrern genutzt werden können. Radwege stellen einen Eingriff in die Natur dar, da die Trasse freigeräumt werden muss. Diese mögen nicht raumbedeutsam sein, stellen aber einen Eingriff in das BSN dar, den es an anderer Stelle, im Zweifel auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen wieder auszugleichen gilt.

S. 81

Wir halten es für falsch, dass die Ausführungen zu den Alternativtrassen gelöscht wurden. Dadurch fehlt es für den Eingreifer an der Verpflichtung, sich ausführlich mit alternativen Trassenverläufen auseinander zu setzen. Die Ausführungen unter 7.2-4 sind wesentlich kürzer und vermögen diese Ausführungen nicht zu ersetzen.

S. 85

Eine dritte Ausnahme besteht für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen. Hiergegen ist, wie beim Wald auch, nichts einzuwenden.

S. 86

BSN sollten nur dann für Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn diese unmittelbar in der Nähe zu Schutzgütern liegen. Aufgrund der hohen Wertigkeit von BSN sind Eingriffe umfangreich auszugleichen. Diese würden vermutlich auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt.

Wenn in BSN zahlreiche Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten sind, ist es unverständlich, warum im LEP mehrere Arten der Eingriffe in diese schützenswerten Bereiche ermöglicht werden sollen. Wenn auch nur ausnahmsweise.

S. 88

Dass Deponien und Abwasserbehandlungsanlagen in BSN errichtet werden, lehnen wir vehement ab. Von beiden geht eine Gefahr für die Natur aus, weil Flüssigkeiten austreten können. Anlagen der Daseinsvorsorge sind ausschließlich außerhalb von BSN zu errichten.

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Wir begrüßen die Prüfung von Trassenalternativen. Der Eingriff in die Natur sollte immer möglichst gering sein.

S. 93

Wir begrüßen die Ausführung zur Bündelung von Trassen. Der Eingriff sollte immer so klein wie möglich sein, dementsprechend wird auch der Ausgleich auf anderen Flächen gering sein.

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Grundsätzlich sehen wir in der Regelung, dass die Regionalplanung die Ausgleichsverpflichtungen lenken soll, einen Eingriff in das des Subsidiaritätsprinzips, da der Kreis und dort die UNB über die Ausgleichsverpflichtungen entscheidet. Wir lehnen diese Regelung daher ab.

Soweit diese einbezogen werden, stehen wir einer Abstimmung und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen positiv gegenüber.

Wir begrüßen, dass Kalamitätsflächen in die Liste aufgenommen wurden, bedauern aber, dass dies nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Das Wort „Ausnahmsweise“ ist zu streichen. Und durch „es“ zu ersetzen. Aufgrund der Notwendigkeit der klimastabilen Wiederaufforstung sollten Kalamitätsflächen vermehrt für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

S. 95

Hier sehen wir den Eingriff in die Entscheidungshoheit der Kreise. Ist eine übergeordnete Ausweisung von möglichen Ausgleichsflächen besser, damit gute Maßnahmen umgesetzt werden?

S. 96

Zur Inanspruchnahme der Kalamitätsflächen hätten wir uns mehr Ausführungen gewünscht.

Zu 7.3-1 Ziel Grundsatz Walderhaltung

S. 99

Der Absatz zu Anteil des Privatwaldes und der Leistungen der privaten Waldbesitzer für die Gesellschaft soll erhalten bleiben. Diese Feststellung dient auch als Grundlage für die Anerkennung der Ökosystemleistungen durch den privaten Waldbesitz.

Zu 7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldgebieten

Wichtig ist, dass die Inanspruchnahme nur „ausnahmsweise“ erfolgt. Das Wort „ausnahmsweise“ muss hier dringend beibehalten werden.

Dies wird im ersten Absatz ausgesprochen, muss aber auch in der Abwägung und der tatsächlichen Umsetzung so erfolgen. Aufgrund der neuerdings zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten sehen wir die Gefahr, dass Wald an vielen Stellen für unterschiedliche Vorhaben genutzt wird.

Gerade oberirdische Leitungstrassen und Straßen führen zu einer Zerschneidung und mithin Beeinträchtigung des Ökosystems Wald. In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden soll, dies muss auch in den LEP-Text übernommen werden.

Zu Ver- und Entsorgungstrassen

Uns ist bewusst, dass gerade durch die Nutzung der Erneuerbaren Energien neue Leitungstrassen geschaffen werden müssen, um den Strom zum Verbraucher zu bringen. Dies wird vermutlich nicht ohne die Inanspruchnahme von Wald möglich sein.

Neben der Abwägung, ob der Wald überhaupt durchquert werden muss, ist dann auch in der Umsetzung das mildeste Mittel, im Zweifel ist die – tiefe - Erdverkabelung zu wählen.

Zu Verkehrsstrassen

In einem stark erschlossenen und zerschnittenen Land, wie NRW, ist es schwer nachzuvollziehen, dass neue Trassen durch Waldgebiete von besonderem Landesinteresse sind. Ein Ausbau vorhandener Verkehrswege stellt zwar auch einen Eingriff in den Wald dar, ist aber insoweit zu ertragen, als die Verkehrsstrasse bereits besteht und der Wald zerschnitten ist.

Wir regen an, die Ausnahme nur für den Ausbau vorhandener Trassen zu gewähren.

Zu Bauflächen und -gebieten

Diese Ausnahme sollte nur im äußersten Notfall, d.h. wenn es um das Überleben des Betriebs geht und kein Alternativstandort in Betracht kommt, genutzt werden. Zudem ist in der Erläuterung klarzustellen, dass es sich nur um seit Jahrzehnten bestehende Betriebe handeln kann. Werden neue Standorte in Waldnähe ausgewiesen, darf diese Regelung nicht genutzt werden. So bestünde die Möglichkeit, den Wald direkt in die Planung miteinzubeziehen.

Grundsätzlich gilt es den Außenbereich von Bebauung freizuhalten.

Die Ausnahme sollte nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten oder sonstige Betriebe, deren Standort in den Außenbereich gehört.

Zu Vorhaben zu Landes- und Bündnisverteidigung

Aufgrund der politischen globalen Lage ist die Notwendigkeit der Verteidigung gegeben. Soweit der Wald den besten Standort, aufgrund von Tarnzwecken o.ä. bietet, kann einer Nutzung nicht widersprochen werden.

Aber auch diesbezüglich sollten vorher sämtliche Alternativstandorte geprüft und der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Daseinsvorsorge

Bauten zur Daseinsvorsorge gehören demgegenüber nicht in den Wald. Dieser Spiegelstrich ist zwingend zu streichen. Soweit bereits Anlagen und Trassen im Wald vorhanden sind, kann eine Erweiterung oder ein Ersatzbau geduldet werden. Neue Anlagen dürfen nicht im Wald entstehen, auch nicht in Ausnahmefällen.

S. 108, zweiter Abschnitt

Die Ausweisung von potenziellen Waldbereichen auf Flächen halten wir nur dann für sinnvoll, wenn es sich um alte Gewerbe- und Industriestandorte oder Brachflächen handelt. Die Ausweisung von stadtnahen Waldbereichen führt zu einem besseren Klima in der Stadt und wird begrüßt. Bereits auf kleinen Flächen kann dadurch ein Mehrwert geschaffen werden.

S. 108, dritter Abschnitt

Es wird zwar ausgeführt, dass Wald grundsätzlich zu schützen und seine Inanspruchnahme zu vermeiden ist, dies widerspricht aber der umfangreichen Liste der Ausnahmetatbestände. Zudem sind die im vorherigen Planentwurf aufgeführten Ausführungen zu Alternativen dringend zu belassen.

S. 108, unten

Wir lehnen die Formulierung ab, dass „Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche queren *müssen*“. Es fehlt an einer Begründung, warum „gemusst“ wird.

S. 109

Wir sprechen uns dagegen aus, dass Radwegenetze nicht raumbedeutend sind. Radwege befinden sich auf festem Grund, benötigen also einen Eingriff in den Wald. Zudem ist eine Schneise frei zu schlagen. Der Radweg zerschneidet den Wald und der Radverkehr kann zu einer Beunruhigung des Wildes führen.

Der Radverkehr kann im Wald auf vorhandenen befestigten Wegen erfolgen, selbständige Radwege bedarf es also nicht, die Radfahrer können und sollen das vorhandene Wegesystem nutzen.

Sollten neue Radwege ausgewiesen werden, hat dies im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer und der Forstbehörde zu erfolgen und die Verkehrssicherung ist zwingend vom kommunalen Träger zu übernehmen.

Wir lehnen Regelungen zum Radverkehr im Kapitel Wald grundsätzlich ab.

S. 110

Den genannten Leitungen im öffentlichen Interesse kann man im Grunde nicht widersprechen.

S. 111

Dass Trassen durch den Wald laufen, wird im Zweifel nicht zu vermeiden sein. Die notwendigen Nebenanlagen dürfen aber nur im äußersten Notfall ebenfalls in den Wald gebaut werden.

Zudem scheint der Wald abgewertet worden zu sein, wenn kein überragendes öffentliches Interesse mehr notwendig ist, sondern das einfache öffentliche Interesse ausreicht.

Auch bei der Sicherheit der Infrastruktur fehlt uns die zwingende Notwendigkeit, diese im Wald zu schaffen. Es mag einzelne zwingende Vorhaben geben, die den Wald kreuzen. NRW ist aber bereits gut erschlossen und hat kaum unzerschnittene Waldbereiche. Diese unzerschnittenen Waldbereiche gilt es gerade zu erhalten.

Welche Verkehrsstrassen sollen in besonderem Landesinteresse sein?

Findet auch diesbezüglich keine Alternativplanung statt?

Besonders erstaunlich ist auch hier der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen. Diese dienen in erster Linie Urlaubsreisen und sind nicht für den Nahverkehr ausgelegt. Es besteht daher

keine Notwendigkeit, diese in den Wald zu legen, es gibt genug Möglichkeiten, vorhandene Waldwege zu nutzen oder alternative Routen außerhalb des Waldes zu planen.

S. 112

Der Absatz zur Prüfung einer in Betracht kommenden Trassenalternative sowie die Folgeabsätze dürfen nicht gelöscht werden. Es bedarf zwingend einer Prüfung von Trassenalternativen bevor Wald in Anspruch genommen wird.

Die Alternativplanung wird unter 7.3-3 aufgegriffen, aber wesentlich kürzer behandelt. Diese Ausführungen reichen nicht aus, um einen Schutz des Waldes zu gewährleisten.

S. 113

Dass in Einzelfällen aufgrund der linearen Planung eine Querung des Waldes notwendig ist, wird nicht bestritten und ist akzeptabel, soweit dies die Ausnahme darstellt und mögliche alternative Trassen, die ggf. länger sind, geprüft werden. Ebenfalls gibt es die Möglichkeit, weit in der Erde ein Kabel zu schießen, so dass das Ökosystem Wald nicht belastet wird.

S. 114

Gegen die Zulassung von Betriebserweiterungen im Wald haben wir uns schon in der zweiten Änderung ausgesprochen. Dieser Abschnitt wurde leider unverändert beibehalten.

Aufgabe des LEP ist es auch für eine ordnungsgemäße Nutzung der Flächen zu sorgen und mit-hin den Außenbereich zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Wald. Betriebserweiterungen dürfen nur für Betriebe genehmigt werden, die sich naturgemäß im Außenbereich befinden, wie Land- und Forstwirtschaft oder Sägewerke o.ä.

Eine heranrückende Bebauung ist aus Gründen des Brandschutzes für den Wald sowie auf der anderen Seite aufgrund der dem Waldbesitzer obliegenden Verkehrssicherung der Waldbäume zwingend zu vermeiden. Bei einer ordnungsgemäßen Bebauungsplanung sollte die Notwendigkeit der Erweiterung von Betrieben in Waldbereiche gar nicht entstehen. Baugebiete müssen in ausreichendem Abstand zum Wald ausgewiesen werden, so dass noch Platz für mögliche Erweiterungen außerhalb des Waldes besteht.

S. 116

Der Nutzung des Waldes für Aufgaben der Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes wird nicht widersprochen. Die Inanspruchnahme sollte aber den geringstmöglichen Eingriff in den Wald darstellen.

S. 119

Auch die Daseinsvorsorge sehen wir in erster Linie als Aufgabe außerhalb der Waldbereiche. Daseinsvorsorge sollte dort erfolgen, wo sie benötigt wird, also siedlungsnah.

Es erschließt sich nicht, warum neuerdings Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Wald errichtet werden sollten, wenn dies bisher nicht erfolgt und dementsprechend nicht notwendig ist.

Besonders kritisch sehen wir die „Abfallbeseitigung“. Da das Grundwasser unter Waldböden in der Regel eine gute Qualität aufweist, darf in Waldbereichen keine Abfallbeseitigung stattfinden. Diese hätte negative Auswirkungen auf die Wasserqualität.

In NRW gibt es zahlreiche Gewerbe-, Industrie- und Abbau-Branchen, die sich als Standorte für Abfalldeponien eignen. Einer Nutzung von Waldflächen widersprechen wir ausdrücklich.

Das neue Ziel 7.3-2 vermittelt den Eindruck, dass der Wald als freie Nutzfläche für Maßnahmen, die auf anderen Flächen für Konflikte sorgen würden, entdeckt wurde. Die Auflistung in den Spiegelstrichen ist zu lang. Einzig akzeptabel sind die Ver- und Entsorgungstrassen und die Vorhaben der Landesverteidigung.

Zu 7.3-3 Grundsatz

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Ausführungen zur Alternativplanung wurden stark gekürzt. Es fehlen Aussagen, wann Alternativen zumutbar sind und was in die Abwägung einbezogen werden muss.

S. 124

Es wird zwar ausgeführt, dass ein Eingriff in das BSN nur dann möglich ist, wenn dessen Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Es fehlt aber an Ausführungen, wann dies anzunehmen ist. Zudem vermittelt die Vielzahl der möglichen Eingriffe, dass eine Inanspruchnahme nicht ganz selten erfolgt.

Fraglich ist auch, warum hier noch einmal auf BSN eingegangen wird, wo die Eingriffe in BSN unter 7.2-3 und 7.2-4 behandelt werden.

S. 125

Wir begrüßen, dass hier die Bündelung von Leitungen angesprochen wird. Dies ist zwingend notwendig, um Eingriffe zu minimieren.

Dass die Waldfunktionen aufgeführt wurden, ist schön, gehört aber im Grunde nicht in dieses Kapitel. Vielmehr sollte in diesem Kapitel herausgestellt werden, dass Eingriffe in den Wald nur dann verhältnismäßig sind, wenn sie unvermeidbar sind. Zudem muss der Eingriff so schonend wie möglich erfolgen und der Wald nach dem Eingriff so weit wie möglich wieder hergestellt werden.

In diesem Kapitel fehlen zudem Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen. Es darf nicht vergessen werden, dass für jeden Eingriff in Wald und BSN ein Ausgleich erfolgen muss. Eine Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle kommt bei der Inanspruchnahme von Flächen im Wald und BSN noch hinzu. Insofern sollte die Nutzung von alternativen Flächen immer prioritär erfolgen.

Zu 7.3-4 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Klimawandel sind folgende Sätze unter diesem Punkt aufzunehmen:

„Die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung klimadynamischer Mischwälder. Nur dadurch können die vielfältigen Waldfunktionen landesweit sichergestellt werden.“

8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Verwunderlich sind die zahlreichen Ausführungen zu Radwegen, die künftig sowohl durch BSN als auch durch Wald verlaufen sollen. Auch dass ein landesweites Radvorrangnetz in Erläuterungskarten zu den Regionalplänen erstellt werden soll, halten wir für einen Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt ist.

Zu 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

S. 166

Wir sprechen uns dagegen aus, dass der Ausbau hälftig auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Die Dachflächen müssen prioritär in Anspruch genommen werden. Die neuen Ausbauziele halten wir für zu hoch, vor allem, wenn dafür Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Freiflächen sollen soweit möglich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Brachflächen oder andere versiegelte Flächen kommen für Freiflächen-PV in Betracht.